



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1737**

Protocollum, die abgeschlagene Sequesteration von Ehrenbreitstein
betrreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1650.

Febr. *Extractus Protocolli*, die abschlägliche Kaiserliche Antwort wegen der Ehrenbreitsteinischen Sequestration betreffend.

N. III.

1650.

Febr.

Chur-Maynig repetirte die abgelegte Relation, was den Punct die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, recensiret auch, qua occasione man zu diesem Sequestro gelanget, und wie in den 3. Reichs-Collegiis darauf geschlossen worden, weil auch hierinn dißmahl's fast das Summarium gelegen seyn will, so begehret das Directorium, man wolle sich heraus lassen, „wie dieser schwere Stein gehoben, und da durch des Haupt-Recessus Unterschreibung, auch der „so lang gewünschte Effect des Friedens befördert werden möge.“

Chur-Cölln: komme Ihme die Proposition unvermuhtlich vor, die Herrn Kaiserliche habe Er gesprochen, und vernommen, daß dem also sey, und Sie gemessenen Befehl hätten, diese Resolution jederman vorzutragen, wie es auch den Franzosen geschehen, man müsse suchen, was für ein Remedium zu finden. Königlich-Schwedische hätten vorgeschlagen, quæ recenset. 1. Primum sey weder in Cæsar's noch der Stände Mächten, ehe die Ordres aus Spanien kommen würden. 2. Die Belagerung, obgleich alle Stände und Cæsar dazu obligiret, sey nicht practicirlich, wegen der Mühe, Kosten und Blutvergießen, so es erforderet, es werde eine wichtige Crone dadurch offendirt, darzu Er nicht instruiret. 3. Die Sequestration Ehrenbreitstein sey mit den Franzosen verglichen, dabei man verbleiben müste; weil Sie aber conditionalis, und ad Consensum Cæsar's-restituendi, solcher aber ermangele, scheine, quod obligatio sublata sit. Weil nun die Sache in andern Stande, die Catfarei sich auch erklärt, wenn alles richtig, und an Erfolg des Friedens kein Mangel mehr seyn werde, daß alsdann Rex Hispanie Franckenthal restituiren, Cæsar auch bei dem Sequestro keine Difficultät machen werde. Casum hunc jam existere, Gallos osterre Evacuationem omnium locorum in unum diem, quo restituta fuerit Franckenthalia, vel sequestrata Ehrenbreitstein. Ergo meyne Chur-Cölln, den Kaiserlichen müste zugesprochen werden, und zwar alternativè, 1. Ob etwa ex Aula Hispani, sichere Nachricht wegen Restit. Franckenthal, da nicht, daß Die dann Spanien beweglich zuschrieben, ißigen Statum repræsentirten, damit die Restitutio gewilligt werde, wie auch schon darum geschrieben sey, cessante autem & hoc medio propter moram, kan Chur-Cölln bei der Sequestration bleiben, und 2. Cæsari ejusque Legatis müsse dieserwegen beweglich zugesprochen und geschrieben werden, dabei auch Chur-Cölln das seine thun wolle, sollte aber ein besser und zulänglicher Remedium gefunden werden, könne Er demselben sich auch conformiren, und weil diese Sache hieher eigentlich nicht gehörig, sondern vor diesem in Pleno tractiret worden, möge auch sie igo wieder daselbst vorgebracht, und ein Conclusum darüber gemacht werden.

Chur-Bayern: habe auch wol eingenommen, was vorgegangen, und propinaret, gratias agit Legatis pro Studio, commendat silentium, occasione sumpta, aus dem, daß die Franzosen so grosse Apprehension über unsren Tractaten mit dem Herrn Generalissimo über den Nachschuß der ^{m.} Thlr. gemacht haben, excusat sese, commendat Directorio die Absforderung des Puncti Exauktionis sub promisso silentii, jedoch, daß es die Deputirte wissen mögten, Declaration Generalissimi gegen Extradition der Repartition zu befördern, und wäre die Repartition einzurichten anzufangen. Den Herrn Kaiserlichen sen Communication zu thun von dem Puncto Satisfactionis, ne offendatur hac occasione, Ihnen das zu berichten, was die Herrn Schweden wegen der Ehrenbreitsteinischen Sepuestration Uns angetragen, darauf mit Bescheidenheit und Olimpff dasenige vorzutragen, was Königlich-Schwedische wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequest. vorbrach, dabei Ihnen dann zu præsentiren,

134 Nürnbergischer Friedens-Executions- Handlungen

1650
Febr.

ren, daß die Stände alles mit Ihnen, der Herrn Kaiserlichen, Vornissen gehan, von Ihnen Correctiones eingenommen, ic. Sie, Herrn Kaiserlichen, es auch zu recommendiren übernommen, Status hätten auch Consensum Cæsaris pro fundamento geleget.

1650.
Febr.

Was weiters zu thun, habe Chur-Cölln wol vorstellen lassen, quod placet ipsi, & quidem den Kaiserlichen dieses Negotium so weit zu recommendiren, daß Rex Hispan. disponiret würde ad restitutionem, weil aber dieses zu erhalten iho zu langweilig, sey Er auch mit Chur-Cölln dahin einig, daß die Sequestration befördert werde, sowohl bey den Herrn Kaiserlichen Gefändten, als Kaiserlicher Majestät selbst, Dero Behuf denn das in dieser Sache am 13. Novembr. an die Stände abgelassene obige Schreiben zu beantworten, und die Sache nach ihigem Zustande wohl zu präsentiren. Die Schreiben an die Creyß-Ausschreibende Fürsten zu Befordern, auch was sonst etwa noch übrig, so ad Executionem gehörig, damu man hernach ad Punctum Restitutionis, und desto besser darin fortfahren könne, ad tria Collegia die Sache zu bringen, würckliche Belägerung schwer, und Er darzu nicht instruiret.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern in Præliminaribus ratione silentii, und Abforderung des Secreti Puncti Exauctorationis, Declaratione werde wohl erfolgen bey der Repartition Übergebung, Nominatio loci urgenda: Communicatio mit Herrn Kaiserlichen, wie Chur-Bayern; an Diese zu bitten, daß auch Sie des gestrigen Verlaufs mit den Herrn Schweden Relation abstatten wolten, damit man sehe, ob Ibro mit den Schwedischen überein komme, die Ehrenbreitsteinische Action Ihnen gar wohl zu präsentiren, auch das ganze Negotium, wie es in Statu præsenti begrißen; Depuration an die Franzosen, ob Sie wolten ad tertium Terminum warten. Immittelst sich mit den Franzosen der bei dem negotio vorsfallender Umstände halber zu vergleichen, indessen aber müste die Exauctoratio und Evacuatio allerends ihren Fortgang erreichten. In die 3. Reichs Collegia die Sache zu bringen, zuvorhero aber, und noch heute, mit den Herrn Kaiserlichen zu reden.

Bamberg: Wie vorstimmende Chur-Bayern und Brandenburg, wegen des Decrets, so in acht zu nehmen. Exauctorationis Listam zu begehrn, auch Declarationem Generalissimi wegen der Restitution. Wegen der Ratification und andern, so noch zu dem Haupt-Recessus gehörig, bey den Kaiserlichen zu urgiren. Forderst auch die Französische Sache und Handlung zu pousiren, und sonderlich die Ehrenbreitsteinische Sequestration zu recommendiren, schlecht von der Sache auf ein simplex Sequestrum und einen andern Ort vor Frankreich zu dringen, so viel möglich. Schreiben an den König in Hispanien sey ndthig, weil die Spanische Ministri sich beklagen, daß dem Instrumento Pacis gemäß, der Restituendus noch keine Anführung gehan. Von dieser Sache in Pleno weiter zu reden, zuvor aber mit den Herrn Kaiserlichen zu handlen.

Sachsen-Altenburg: Ratione Silentii wie vorsichende, Exauctorationis & Evacuationis Vergleich durch Chur-Brandenburg zu urgiren, mehrerer Sicherheit und Silentii halber. Declaration gegen die Repartition auszuwechseln, diese zu befördern per illos, so es vonndthen gehan. Ausschreiben an die Fürsten in die Creyße zu verfahren. Mit den Herrn Kaiserlichen von dem Verlauf zu communiciren, auch den Entwurf des Puncti Satisfactionis zu übergeben. Was zu Ausfertigung des Haupt-Recessus ndthig, zu fordern, als ratione formæ die Ratifications-Notul, (so zu notiren) noch ein Formular der Ratification vor die Stände, ratione Amnestia, die Benfeldsche Sache. Ehrenbreitsteinische Sequestration mit wiederholter Anzeige, was gestern bey den Herrn Schweden vorgangen. So diese Sequestration in ultimum Terminum gesetzet werden sollte, müste man den Französischen und Schwedischen solches vorbringen, wiewohl sine successus spe & sub gravi onore der verzögerten Evacuation. Ad Cæstrem sey selbst zu schreiben, und zu remonstriren, 1.) Es sey ungleicher Bericht wegen

1650.
Febr.

wegen der Frankösischen Handlung abgangan. 2.) Periculum coniunctionis Coronarum ad occupationem Frankenthal, vel cum, vel sine Statibus. 3.) Utilitas Imperii ex dudum concessa sequestratione, & contra damnum ex denegata ea. 4.) Periculum wegen nicht extradirender Renunciation an Chur-Pfälz Seiten. 5.) Nulla causa denegationis ist, si enim Rex Hispaniae restituturus est Frankenthaliam, in salvo erit Ehrenbreitstein, si dengabitus Sequestratio, nec Cæsar videtur credere, ut velit Rex restituere, metuendum est, ne Coronæ novum fœdus sint icturæ. Simplex Sequestratio non proponenda, nisi constet prius de Cæsar's voluntate. Heilbrunn wird sich nicht practiciren lassen, daß es den Frankosen bleibe, es wäre wider viel Conclusa, und Königliche Schwedische wolten nicht; wenn man hievon mit den Kaiserlichen und Königlichen Schwedischen und Frankösischen geredet, alsdann die 3. Reichs-Collegia zu convociren, diese Collegia aber zu fordern.

Braunschweig-Lüneburg: wie Vorsitzende, addit modo die Indemnisationem der Real-Assecuration auch zu agguistiren. Nürnberg, wie vorsitzende, addit insinuationem Pacis in Aula & Camera. Chur Mayns, möge nicht recapituliren, sey auch keine Discrepanz, wisse nich's dabei zu erwinnern. Die Sequestratio simplex sey vor diesem auch versuchet worden, man könne es noch wohl einst versuchen, da es noch gehen mögte, müste man auch reden von den Mitteln, davon dieser Platz zu erhalten seyn mögte, damit Er nicht nobis invitis etwa in fremde Hände gerachte, hofft aber, es werde das Temperament also eingerichtet werden, daß man der Frankenthalischen Restitution versichert sey, conformiret sich mit den Vorsitzenden.

§. XIV.

Die übrigen
Gelandten
conferierten
in die von den
Deputirten
denen Schwei-
den offerir-
ten; Römer-
Monath.

Am 28. Febr. 10. Mart. proponirte das Salzburgische Directorium im Fürsten-Rath, nachdem bishero die Schweden, wegen der angegebenen Statuum Non Valentium, viele Difficultäten gemacht, und insonderheit auf eine Real-Assecuration aufgetragen hätten, bey welcher 7. Regimenter in Sicherheit stehen, und ihre Verpflegung geniesen sollten. Desgleichen nachdem Selbige die Übernehmung verschiedener Contingentien der Unvermögenden, dem Reich zugemuthet, auch eine grosse Summe Geldes, vor die, im vorigen Jahr, zu Abhöhlung Ihrer Wölker vergebens ausgerüsteten Flotte, prætendirten; So wäre man, von Seiten der Deputatorum, wie allerseits schon bekannt sey, um auf einmahl diesen Inconvenienten sämtlich abzuholzen, auf das Expediens verfallen, dem Schwedischen Generalissimo, semel pro semper, 200. M. Thlr. oder 5. Römer-Monath per aversionem, jedoch sub spe rati & consensu omnium reliquo. rum Statuum, zu offeriren, dahero sich gesamte Stände nunmehr erklären möchten, was Sie in diesem Stück davor hielten.

Die Majora giengen darauf so fort dahin, es sey bey der Deputatorum Be- willigung zulassen, die Repartition darüber zufertigen, und den Ständen per Dictaturam zu communiciren, sodann den Schweden gegen Zurückgebung des Herrn Generalissimi versprochener Declaration auszuhändigen: Wobei fer- ner recommandirt wurde, den Schluss-Recels zu befördern, und schleunigst ein gewisses Conclusum zu machen, wie und welcher gestalt diejenigen unschuldigen Stände, welche propter moram der andern, gravirt würden, schadlos zu halten wären; item wurde beliebt, die Frankenthalische-Sache, quounque meliori modo, zu Ende zu bringen; An Ihr Kaiserliche Majestät wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequestri zu schreiben: Die Berichtigung des Chur-Pfälzischen neuen Erz-Amts zu befördern, und die angehängten Conditiones, sonderlich die Ausstellung der Chur-Bayerischen Obligation über das Land ob der Ems, davon zu removiren. Ingleichen sollten der neuen Reparation über die verwilligten 200. M. Thlr. die Clausulae angehängt werden: (1)

1650.
Febr.